



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.2.2012
COM(2012) 42 final

ANHANG

Anhang 2 – Bestimmungen der Haushaltsordnung -

zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020

ANHANG

Anhang 2 – Bestimmungen der Haushaltsordnung -

zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020

BESTIMMUNGEN DER HAUSHALTSORDNUNG

<i>ART DER MASSNAHME</i>	<i>VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG DER HAUSHALTSORDNUNG (HO)¹</i>	<i>ENDGÜLTIGE FASSUNG</i>
Klarere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben	<ul style="list-style-type: none">- Die Anwendungsbereiche für Finanzhilfen, Preisgelder und Finanzierungsinstrumente werden geklärt (Art. 115 HO).- Für Finanzhilfeempfänger wird die Verpflichtung, verzinsliche Konten zu eröffnen und zu nutzen, abgeschafft (Art. 5 Abs. 4 HO).- Für mit einem Empfänger verbundene Gruppen, Netzwerke und Rechtspersonen wird der Zugang zu Finanzhilfen der Union erleichtert (Art. 172a Abs. 3 und Art. 174b Delegierte Verordnung).	

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (KOM(2010) 815 endg.).

Delegierte Verordnung: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu den mit der Überarbeitung der Haushaltsordnung verbundenen Änderungen, in Vorbereitung des Entwurfs einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (SEK(2010) 639).

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen für die Vergabe von Fördermitteln durch den Finanzhilfeempfänger an Dritte werden vereinfacht und der Schwellenwert für die Begrenzung der insgesamt weiterverteilten Beträge wird abgeschafft (Art. 127 Abs. 2 HO, Art. 184a Delegierte Verordnung). 	
Vereinfachung der Kostenrechnungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe der Pauschalfinanzierungsbeträge ist nicht begrenzt (Art. 181 Abs. 1 Delegierte Verordnung). - Pauschalbeträge, standardisierte Einheitskosten und Pauschalsätze können empfangerspezifisch und mithilfe statistischer Methoden festgelegt werden (Art. 181 Abs. 2 Delegierte Verordnung). - Von einem Empfänger gemäß seiner Kostenrechnungspraxis erklärte Ausgaben können als förderfähig anerkannt werden (Art. 181 Abs. 2 Delegierte Verordnung). - Der Empfänger kann die Kommission darum bitten, seine Kostenrechnungspraxis vorab zu prüfen (Art. 181 Abs. 3 Delegierte Verordnung). - Die Kommission ist nicht mehr verpflichtet, die Pauschalbeträge, standardisierten Einheitskosten und Pauschalsätze alle zwei Jahre per Beschluss anzupassen (Art. 181 Abs. 5 Delegierte Verordnung). 	
Verhältnismäßige Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird das Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos eingeführt, dessen Wert der Rat und das Europäische Parlament für jeden Politikbereich auf der Grundlage einer von der Kommission vorzulegenden Kosten-Nutzen-Analyse der Kontrollen festlegt (Art. 29 HO). - Für einfache Formen von Finanzhilfen werden die Kontrollen dahingehend angepasst, dass weniger die eingesetzten Mittel (d.h. die förderfähigen Ausgaben) als vielmehr die erzielten Ergebnisse geprüft werden (Art. 181 Delegierte Verordnung). - Garantien für Vorfinanzierungen werden nicht mehr systematisch, sondern auf der Grundlage einer Risikobewertung verlangt (Art. 109 und 125 HO, Art. 152 und 182 Delegierte 	

	<p>Verordnung).</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Verwaltungsaufwand für Finanzhilfeempfänger wird verringert, indem hinsichtlich der Ausschusskriterien und - für Finanzhilfen geringer Höhe - hinsichtlich der Rechtsform sowie der operativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Finanzhilfeempfängers geringere Anforderungen gelten (Art. 122 HO, Art. 173 und 174 Delegierte Verordnung).- Werden bei Prüfungen wiederkehrende oder systematische Fehler festgestellt, so ist die Übertragung auf nicht geprüfte Projekte möglich. Es können also Finanzkorrekturen vorgenommen werden, ohne vorher (für die Empfänger und für die Organe) aufwändige Vor-Ort-Kontrollen durchführen zu müssen (Art. 126 HO).	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--